

## SATZUNG

### Bundesverband Medien und Marketing (BVMM) e.V.

§ 1 Name und Sitz .....	1
§ 2 Geschäftsjahr .....	1
§ 3 Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit .....	1
§ 4 Selbstlose Tätigkeit .....	2
§ 5 Mittelverwendung .....	2
§ 6 Verbot von Begünstigungen .....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 9 Beiträge .....	3
§ 10 Organe des Verbandes .....	3
§ 11 Mitgliederversammlung .....	3
§ 12 Vorstand/Präsidium .....	4
§ 13 Kassenprüfung .....	4
§ 14 Fach-Beirat .....	4
§ 15 Regionalleitungen .....	5
§ 16 Auflösung des Verbandes .....	5

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Medien und Marketing“ (BVMM.org).

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

Der Verwaltungssitz des Verbandes befindet sich in der Albrechtstraße 14b, D-10117 Berlin.

#### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband versteht unter dem Begriff digitale Medien alle computergestützten, interaktiven Medien-, Kommunikations- und informationsverarbeitenden Produkte, die das Ziel haben, die Marketingkommunikation zwischen Marktteilnehmern außerhalb und die Kommunikation innerhalb von Unternehmen in Deutschland und über die Grenzen hinaus weiter zu entwickeln. Unternehmen sollen auf die sozialen und technischen Anforderungen einer zunehmenden Digitalisierung von Märkten vorbereitet und bei deren Bewältigung begleitet werden.
2. Dazu werden Wissenschaft, Forschung und angewandte Medien- und Marketingprojekte gezielt gefördert und zukunftsorientierte Fragestellungen informations- und medientechnisch gestützter Verfahren der (sozialen) Kommunikation auf den Märkten anwendungsorientiert erforscht. Der Verband fördert die Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungsprojekten und Wirtschaftsunternehmen ebenso wie staatliche Organisationen. Die Ergebnisse werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.
3. Zweck des Verbandes ist somit die Identifizierung, Initiierung, Förderung, Weiterentwicklung und Professionalisierung digitaler Nutzungspotentiale für Marktteilnehmer. Zu den Marktteilnehmern gehören alle Profit- und Non-Profit-Organisationen sowie Personen, deren Ziel die Entwicklung, Konzeption, Erstellung, Distribution oder Einführung sowie Nutzung digitaler Medienprodukte für Vertriebs-, Prozess oder strategischen Aufgaben ist.

Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- a. Initiierung, Förderung und Steuerung von kooperativen Forschungsprojekten. Publikation der Forschungsergebnisse und Zurverfügungstellung für die Allgemeinheit.
  - b. Förderung, Organisation und Moderation des Wissensaustausches von Verbandsmitgliedern untereinander.
  - c. Der Verband kann für seine Mitglieder Serviceleistungen erbringen (z. B. Vermittlung von Experten, Konferenzen, Workshops, solution camps, Best-Practice-Berichte, Projektergebnisse, Forschungsergebnisse, Studien und Informationsdienste, Auskünfte, Rahmenverträge mit Leistungserbringern, Vertragsmuster)
  - d. Erstellung von Handlungsempfehlungen zum sicheren Umgang mit digitalen und mobilen Medien in der Unternehmenskommunikation und des Unternehmensmarketings.
  - e. Kooperationsvermittlungen (von Marktteilnehmern).
  - f. Fortbildung der Verbandsmitglieder und Unterstützung von Jungakademikern.
  - g. Erstellung einer Wissens- und Projektdatenbank (case-studies) mit erfolgreichen Projekten des Einsatzes digitaler Medien in Kommunikations- und Vertriebsprozessen.
  - h. Beratung der Mitglieder in Rechtsangelegenheiten des Medien- und IT-Rechts mit Ausnahme der individuellen Rechts- und Steuerberatung
  - i. Initiierung, Förderung und Organisation des Wissensaustausches zwischen anderen Verbänden und nationalen/internationalen Medienstudiengängen.
  - j. Individuelle Unterstützung von Studierenden nationaler/internationaler Studiengänge.
  - k. Vergabe von Geld- und Sachpreisen für hervorragende betriebliche und wissenschaftliche Projektarbeiten.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes stehen den Mitgliedern keinerlei Anteile vom Verbandsvermögen zu. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Entgelte zur reinen Kostendeckung sind zulässig. Aufwandsentschädigungen für die Mitgliederorganisation und die Finanzorganisation werden entschädigt, auch wenn sie an Mitglieder vergeben werden. Über den Eintritt der Zahlungen und die jeweilige Höhe des Honorars entscheidet der Gesamtvorstand einstimmig.

Ein Verbandsmitglied kann auf Grund besonderer Leistungen oder eines außergewöhnlichen Engagements pro Jahr mit max. Euro 500,- vergütet werden. Über den Eintritt der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand einstimmig. Enthaltungen gelten als Zustimmung.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf seines Mitgliedsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf seines Mitgliedsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 9 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der ab Datum des Beitritts (Datum auf dem Beitrittsformular) jeweils für 12 Monate im Voraus fällig wird. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung bestimmt. Er wird vom Vorstand einstimmig beschlossen; dies gilt auch für Änderungen des Mitgliederbeitrages. Wird der Jahresbeitrag erhöht, so wird die Erhöhung erst mit Beginn des neuen Beitrittsjahres nach Beschlussfassung der Erhöhung wirksam. Die Verbandsbeiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen. Alternativ werden Überweisungen und Daueraufträge angeboten.

## § 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Satzungsänderungen des Verbandes bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand/Präsidium**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und zusätzlich bis zu sieben Fachvorstände sowie einem Schatzmeister. Der erste Vorsitzende vertritt den Verband allein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Gesamtvorstand ist über derartige Vertretungen zeitnah zu informieren. Sollte der Vorsitzende die Geschäfte aus gesundheitlichen Gründen nicht führen können, bestimmt der Gesamtvorstand zwei Mitglieder für die Stellvertretung für die Zeit des Ausfalls. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Verbandes werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand mit einfacher Mehrheit ein weiteres Vorstandsmitglied bestimmen. Die Bestätigung der Wahl wird durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorgenommen.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Fach-Beirat**

Der Fach-Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung. Fachbeiräte können nur aus der Mitgliedschaft ernannt werden. Die Anzahl der Fach-Beiräte ist unbeschränkt. Die Bestellung des Fach-Beirates erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und wird für die Dauer von zwei Jahren ausgeübt. Sie kann zweimal verlängert werden.

### **§ 15 Regionalleitung**

Regionalleitungen stehen dem Fach-Beirat und dem Vorstand beratend zur Seite. Sie sind Ansprechpartner für die Mitglieder in ihrer Heimatregion. Die Bestellung des Regionalleiters erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und wird für die Dauer von zwei Jahren ausgeübt. Sie kann zwei mal verlängert werden.

### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Pilgerhaus Weinheim, Evangelische Jugend- und Behindertenhilfe, Peter-Koch-Schule, Am Pilgerhaus 8, 69469 Weinheim (Steuernummer 47025/04299), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und zur Unterstützung bedürftiger Kinder zu verwenden hat.

**Mannheim, 03.07.2014, der Präsident**

